

„Es hilft, Verfahren in der Schwebe zu halten“

Bußgeldverfahren sind bei ambulanten Pflegediensten nicht selten. Rechtsanwalt Alexander Streibhardt gibt im Interview hilfreiche Tipps, wie bei derartigen Verstößen oder anderen Delikten beim Autofahren vorzugehen ist.



Alexander Streibhardt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Seit 2017 ist die gesetzliche Neu- regelung zum „Handyverstoß“ in Kraft. Was bedeutet diese Regelung für den Autofahrer?

Die Spielräume für eine Verteidigung werden enger. Den „Handyverstoß“ gibt es nicht mehr. Erfasst von der Regelung des § 23 Abs.1a StVO sind alle elektronischen Unterhaltungs-, Informations- und Organisationsgeräte. Hierzu gehört u. a. das Handy, aber auch ein Touchscreen oder ein Navigationsgerät. Das Gerät darf nur benutzt werden, wenn es hierzu nicht in der Hand gehalten wird und auch nur bei kurzer, den Gegebenheiten angepasster Blickzuwendung. Hier sehe ich Möglichkeiten für die Verteidigung. Ein Videotelefonat mit einem am Armaturenbrett angebrachten Handy kann bei längerer Blickzuwendung einen Verstoß darstellen. Übrigens, das Telefonieren ist erlaubt, wenn der Motor ausgeschaltet ist. Die Start-Stopp-Automatik ist hiervon >>



➤ „Die Rechtsprechung zum sogenannten standardisierten Messverfahren bei Geschwindigkeitsübertretungen schafft hohe Hürden für die Verteidigung“

➤ durch den Gesetzgeber aber ausgenommen worden.

Gibt es in Ansehung immer besser werdender Überwachungselektronik überhaupt zielführende Verteidigungsansätze im Ordnungswidrigkeitenverfahren?

Ja. Sicher legt die Rechtsprechung zum sogenannten „standardisierten Messverfahren“ hohe Hürden für die Verteidigung vor. Sie hat dazu geführt, dass der Betroffene faktisch beweisen muss, dass bei der Messung etwas schiefgelaufen ist. Die Rohmessdaten, aus denen die Gerätesoftware den Vorwurfmesswert errechnet, werden oft gelöscht. Mittlerweile entschied der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, dass Messungen ohne Speicherung der Rohmessdaten unverwertbar sind (Aktenzeichen - L v 7/17). Allerdings bindet diese Entscheidung nur das dortige OLG und die dortigen Tatge-

richte. Für andere Bundesländer lässt sich dies nicht ohne weiteres verallgemeinern. Die Argumentation des Gerichtes liefert aber Hinweise für die weitere Verteidigung.

Was bedeutet das?

Bußgeldverfahren sollten derzeit alle schwebend gehalten werden. Dann wäre von Fall zu Fall die Verteidigungslinie neu festzulegen.

Welche Delikte begegnen Ihnen in Ihrer anwaltlichen Arbeit besonders häufig?

„Unfallflucht“ und „Trunkenheitsfahrt“ sind mit Abstand die häufigsten Delikte.

Welche Tipps können Sie uns hierzu geben?

Ein Unfall, der durch den Fahrzeugführer nicht bemerkt wurde, ist keinesfalls selten. Strafbar ist der Unfall aber nur, wenn der Fahrer ihn bemerkt hat und ihm dies nachgewiesen werden kann. Fahrlässigkeit im Sinne von „das hätte man bemerken können und müssen“ reicht nicht. Die fehlende Bemerkbarkeit lässt sich regelmäßig durch ein Sachverständigengutachten klären. Wer über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, kann dieses bereits beim Bekanntwerden von Ermittlungen selbst einholen. In jedem Fall ist dem Angeschuldigten zu empfehlen: Unbedingt schweigen und immer einen Anwalt beauftragen.

Und wenn dieser Beweis nicht gelingt?

Dann geht es immer um den Entzug der Fahrerlaubnis. Zunächst wird die Staatsanwaltschaft den Erlass eines Strafbefehls beantragen. Sobald gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt wird, wird die Staatsanwaltschaft den vorläufigen

Entzug gemäß § 111a StPO bei Gericht beantragen. Das Gericht wird diesem Antrag i. d. R. stattgeben. Dieser ist dann bis zu einer in 4 bis 6 Monaten vom Gericht angesetzten Hauptverhandlung wirksam.

Und dann?

Unfallflucht ist eine Katalogtat im Sinne des § 69 StGB. Mit einem Regelentzug der Fahrerlaubnis ist zu rechnen. Dieser ist ohne weitere Gesamtprüfung indiziert. Dauer: Mindestens noch 6 Monate. Ausnahmen sind jedoch möglich. Die Wieder-



➤ „Ein Unfall, der durch den Fahrzeugführer nicht bemerkt wurde, ist keinesfalls selten“

erteilung nach Feststellung der Eignung erfolgt durch die Fahrerlaubnisbehörde. Eine MPU oder aber auch eine theoretische und praktische Fahrprüfung kann hierfür Voraussetzung sein.

Welche Ausnahmen wären das?

Der Fahrerlaubnisentzug kann auf bestimmte Fahrerlaubnisklassen beschränkt werden. Bei Wegfall der Ungeeignetheit ist auch eine Aufhebung der Sperrfrist denkbar (Sperrfristverkürzung). Auch die Verhängung eines Fahrverbotes kann versucht werden (§ 44 StGB). Der Vorteil liegt darin, dass der Betroffene seine Fahrerlaubnis von der Staatsanwaltschaft ohne gesonderte Eignungsprüfung wiedererlangt.

Alexander Streibhardt
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht
ETL Rechtsanwälte Gera
bpst@eti.de

